

**Satzung vom 18.06.1990 für die Übergangsheime der ausländischen  
Flüchtlinge der Stadt Bad Laasphe  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.07.2024**

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

Die Stadt Bad Laasphe errichtet und unterhält Übergangsheime und Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlinge nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 in der aktuellen Fassung
- b) sonstige Wohnungslose oder Obdachlose

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt aufgrund einer Anordnung des Bürgermeisters – Fachdienst Soziales – der Stadt Bad Laasphe unter dem Vorbehalt des begründeten Widerrufs der Einweisung. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Für den in § 1 dieser Satzung genannten Personenkreis ist grundsätzlich die Nutzungsdauer auf 6 Monate begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Nutzungsdauer verlängert werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet
  1. durch Zeitablauf,
  2. durch Widerruf der Einweisungsverfügung,
  3. durch Verzicht.
- (4) Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten schriftlich erklärt wird.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  1. der Berechtigte anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. der Berechtigte die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
  3. der Benutzer gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen oder den Hausfrieden in anderer Weise gestört hat.
- (6) Die Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisungsverfügung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer zwangsweisen Räumung zu tragen.

(7) Im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer den Wohnungsschlüssel der Hausverwaltung zu übergeben.

### **§ 3 Hausordnung**

Die Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, erlässt für die Ordnung im Übergangsheim eine Hausordnung. Die Benutzer haben den Bestimmungen dieser Hausordnung und den Aufforderungen der mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten städtischen Bediensteten zu entsprechen.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt.

(4) Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

### **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Für die Benutzung der Übergangsheime sind eine Benutzungsgebühr, sowie Verbrauchskosten zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt 4,00 € pro qm der Unterkunft. In diesem Gebührensatz sind die Betriebskosten bis auf die Verbrauchskosten gem. Abs. 4 enthalten.

(4) Die Verbrauchskosten inklusive aller Betriebskosten, Haushalts-Strom und Heizkosten sowie gegebenenfalls Internetgebühren sind aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Kostenarten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende pauschale Kostenbeiträge zu entrichten:

a) Heizkostenbeitrag	2,00 € pro qm pro Monat
b) Haushalts-Strom	30,00 € pro Person und Monat
c) Betriebskosten	40,00 € pro Person und Monat
d) Internetgebühren (wenn vorhanden)	1,50 € pro Person und Monat

## **§ 6** **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die monatlichen Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 7** **Einziehung der Gebühren**

(1) Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(2) Bei Hilfeempfängern nach geltendem Sozialrecht werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.